

Benützungsordnung
für das
Mehrzweckgebäude Mattstetten
2025

Die vorliegende Benützungsordnung beinhaltet in der Regel die männliche Form. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

1. Benützungsrecht

Art. 1

Schule

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht der Primarschule Mattstetten (Schulen Grauholz). Benützungen ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten sind der Einwohnergemeinde Mattstetten, Schulen Grauholz und dem Hauswart zu melden.

Art. 2

Vereine

¹ Vereine, politische Parteien und Organisationen mit statutarischem Sitz in Mattstetten haben das Vorrecht zur Benützung der Anlage.

² Auswärtige Vereine, Privatpersonen und Institutionen können dieses Benützungsrecht erhalten, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist.

Art. 3

Öffentlichkeit

Bewilligungen für die unter Art. 2 erwähnten Benutzer gelten nur, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt werden, wie z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen usw. Die Dauerbenützer haben also die Räume für öffentliche Zwecke und Festanlässe nach Absprache freizugeben.

Art. 4

Ferien

Die Schulanlage bleibt während der Sommer- und Winterferien geschlossen.

2. Gesuche und Bewilligungen

Art. 5

Gesuche

Alle Gesuche für Benützungsbewilligungen können telefonisch oder schriftlich bei der Einwohnergemeinde Mattstetten eingereicht werden.

Art. 6

Bewilligungen

¹ Die Einwohnergemeinde Mattstetten (Gemeindeverwaltung) erteilt die erforderlichen Bewilligungen schriftlich.

² Um eine Dauerbenützungsbewilligung zu erhalten, ist eine regelmässige **Turnhallenbelegung** mit mindestens acht Personen erforderlich (soweit dies von der Sportart her möglich ist).

³ Die Benützung der Schulzimmer und des Lehrerzimmers wird grundsätzlich nicht gestattet.

⁴ Mit Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennt der Gesuchsteller die Benützungsordnung und den Gebührentarif.

⁵ Bei groben Verstössen gegen die Benützungsordnung behält sich der Gemeinderat das Recht vor, die Benützungsbewilligung zu entziehen.

Art. 7**Gebühren**

¹ Die Benützungsgebühren sind in einem separaten Gebührentarif geregelt. Der Gemeinderat passt die Gebühren nach Bedarf an.

² Mit der Miete der **Turnhalle** ist nach Absprache auch die Aussenanlage eingeschlossen.

³ In den festgesetzten Gebühren für die Turnhallenmiete ist die Benützung der Turngeräte, der Garderoben und der Duschanlage eingeschlossen.

⁴ Der Pauschaltarif gilt für eine maximale zweistündige Benützung pro Woche während eines Kalenderjahres. Semesterweise Belegungen werden mit einer halben Jahrespauschale verrechnet.

⁵ Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Mattstetten.

3. Pflichten der Anlagenbenützer

Art. 8**Parkplätze**

¹ Bei Benützung der Anlagen des Mehrzweckgebäudes sind die dafür vorgesehenen Parkplätze des Schulareals zu benutzen. Das Parkieren auf den benachbarten Parzellen oder auf nicht gekennzeichneten Parkplätzen ist verboten.

² Bei Anlässen, welche mehr Parkplätze benötigen als unter Art. 8, Abs.1 definiert, ist mit dem Gesuch ein Parkplatzkonzept beim Bewilligungsgeber einzureichen.

Art. 9**Rauchverbot**

In allen Räumen des Mehrzweckgebäudes ist das Rauchen verboten.

Art. 10**Haftung bei Schäden**

¹ Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Anlagen und für Beschädigungen und Verlust von Mietgegenständen, haftet die im Benützungsvertrag bezeichnete Person bzw. deren Vereinsvorstand.

² Beschädigungen und Verluste sind dem Hauswart und der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

Art. 11**Materialverluste**

Wer Material (auch Schlüssel) verliert oder zerstört, wird für den Verlust und für allfällige Folgeschäden haftbar gemacht.

Art. 12**Versicherung**

¹ Die Gemeinde Mattstetten lehnt jede Haftung bei Unfällen oder Beschädigungen von Dritteigentum ab.

² Es wird den Mietern und Benützern empfohlen, eigenes Material, wenn dies angezeigt erscheint, mindestens gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

Art. 13
Verant-
wortung

¹ Die Verantwortung für ordnungsgemässe Organisation und Durchführung eines Anlasses trägt der Inhaber der Benützungsbewilligung. Der Schulbetrieb darf durch die Benützer in keiner Weise beeinträchtigt oder gestört werden. Die Benützer haben sich an die Benützerordnung und an die Anordnungen der Gemeindeverwaltung und des Hauswarts zu halten.

² Nachtruhestörungen sind ab 22.00 Uhr insbesondere auch auf den Parkplätzen zu unterlassen.

³ Das sachgemässe Öffnen und Schliessen der Anlage, sowie das Lichterlöschen in allen Räumen, ist Sache der Benützer. Verstösse gegen diese Bestimmung haben gemäss Gebührentarif eine Strafgebühr zur Folge.

Art. 14
Reinigung

Nicht ordnungsgemäss gereinigte Räume, Gebrauchsgegenstände, Geräte, WC-Anlagen etc. werden unter Kostenfolge für die Benützer gemäss Gebührentarif durch den Hauswart nachgereinigt.

4.	Turnhallenbetrieb und Aussenanlagen
-----------	--

Art. 15
Allgemeine
Ordnung

¹ In der Turnhalle, in den Garderoben und in den Duschenanlagen ist auf grösstmögliche Sauberkeit zu achten. Die verantwortlichen Personen gemäss Mietvertrag sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden.

² Bei der Benützung der Duschenanlagen ist auf möglichst sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

³ Das Betreten der Turnhalle und der Duschenanlagen mit Strassenschuhen ist verboten.

⁴ Das Verwenden von Harz für Ballspiele ist in der Turnhalle nicht gestattet.

⁵ Die Turnhalle darf nur in sauberen Turnschuhen, Geräteschuhen, Socken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind in der Turnhalle verboten.

⁶ Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch richtig zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.

⁷ Material aus dem Innengeräteraum darf nur mit Zustimmung des Hauswarts für besondere Anlässe auf den Aussenplätzen benutzt werden.

⁸ Der Rasenplatz kann zur Schonung für bestimmte Zeiten gesperrt werden.

⁹ Um 22.30 Uhr müssen sämtliche Räume abgeschlossen und die Lichter gelöscht sein. Die jeweiligen Leiter sind dafür verantwortlich. Für

Ausnahmen ist vorgängig eine Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung Mattstetten einzuholen.

5. Übriger Betrieb

Art. 16 Feste und Tagungen

¹ Der Veranstalter eines Anlasses ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- das Einholen von Wirtebewilligungen,
- das Einholen von Lotterie- oder Tombolabewilligungen,
- den Abschluss aller notwendigen Versicherungen,
- die Parkierungsregelung gemäss Art. 8,
- die Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes wie z.B. Sanität, Verkehr etc.
- Aufzählung nicht abschliessend

² Das benützte Geschirr (einschliesslich Besteck, Pfannen, Aschenbecher etc.) ist sauber gereinigt wieder zu versorgen. Die Abwaschmaschine und die Kaffeemaschine sind nach erfolgter Benützung sauber zu reinigen und auszuschalten. Beschädigungen am Geschirrmaterial sind dem Hauswart sofort zu melden. Der Sachschaden ist, wenn möglich, sofort bar zu bezahlen oder wird in Rechnung gestellt.

³ Wird Mobiliar verschoben, so ist sorgfältig vorzugehen. Nach erfolgter Benützung ist der angetroffene Zustand wieder herzustellen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17

Ausnahmen Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Räume in speziellen Fällen in Abweichung von Benützungsreglement und Tarif, zur Verfügung zu stellen.

Art. 18

Streitigkeiten Bei Streitigkeiten über die Benützungsordnung entscheidet der Gemeinderat Mattstetten abschliessend.

Art. 19

Inkrafttreten Die vorliegende Benützungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01.05.2025 in Kraft. Alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften werden damit aufgehoben.

Art. 20

Genehmigung Die Benützungsordnung wurde vom Gemeinderat Mattstetten an der Sitzung vom 14.04.2025 genehmigt.

Gemeinderat Mattstetten

Dominique Bösiger
Gemeindepräsident

Thomas Wälti
Gemeindeschreiber